



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden
aus den Bereichen Seeverkehr, Binnen-
schifffahrt und Wasserstraßen

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof, Bonn
Frei und Hansestadt Hamburg, Behörde für
Wirtschaft und Arbeit
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Hansestadt Bremen
bremenports GmbH Co. KG

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4235
FAX +49 (0)228 99-300-8074235

Ref-WS13@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Öffentliches Auftragswesen
- Verordnung zur Anpassung der Vergabeverordnung**

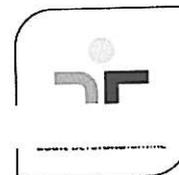
Bezug: Erlass vom 30.10.2006 - EW 24/70.00.00-04/47 VA 06
Aktenzeichen: WS 13/5256.8/0
Datum: Bonn, 08.06.2010
Seite 1 von 4

I.

Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung der Vergabeverordnung (VgV), VOB, VOL und VOF

Mit der Verordnung zur Anpassung der VgV, die am 10. Juni 2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 30 S. 724) verkündet wird, sind die in §§ 4 bis 6 VgV enthaltenen Verweisungen geändert worden. Nunmehr wird auf die 2009 neu herausgegebene Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung der Bekanntmachung des Teils A vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19.02.2010 (BAnz. Nr. 36 vom 05.03.2010, S. 940), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19.02.2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26.02.2010, S. 755) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen vom 18.11.2009 (BAnz. Nr. 185a vom 08.12.2009) verwiesen.

Die Verordnung zur Anpassung der VgV tritt gemäß Artikel 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Anwendung des Abschnitts 2 der VOB 2009 Teil A wird durch die Verweisung in § 6 VgV, des Abschnitts 2 der VOL 2009 Teil A durch Verweisung in § 4 VgV und die





Seite 2 von 4

Anwendung der VOF 2009 durch die Verweisung in § 5 VgV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Anpassung der VgV verbindlich vorgeschrieben.

II. Änderungen der VgV im Einzelnen

Mit der Änderungsverordnung werden die untergesetzlichen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A, VOF) in Kraft gesetzt. damit finden die Reformen der 16. Legislaturperiode im Bereich des Vergabewesens ihren Abschluss. Des Weiteren werden die ab dem 01.01.2010 geltenden EU-Schwellenwerte sowie vergaberechtsrelevante Regelungen der Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Es wurde weiterhin auch die Einbeziehung von Bauleistungen bei den statistischen Meldepflichten geregelt und eine Ergänzung um die Fallgruppen des Verhandlungsverfahrens mit und ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach VOF und VOB/A sowie eine Klarstellung der Übergangsregelung im Falle von elektronischen Vergaben aufgenommen.

Die einzelnen Änderungen sind der Anlage zu entnehmen.

III. Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen nach alter Rechtslage

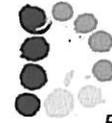
Dieser Erlass tritt am 11. Juni 2010 in Kraft.

Mit diesem Datum tritt der Erlass vom 30.10.2006 - EW 24/70.00.00-04/47 VA 06 außer Kraft.

IV. Vergabe- und Vertragsordnungen

a) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB

- Die Pflicht zur Anwendung des Abschnittes 2 der VOB/A für Vergaben gemäß EG-Vergaberecht ergibt sich aus § 6 VgV über die Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Teil I des Erlasses).
- Bereits vor dem 11.06.2010 ausgeschriebene Bauvorhaben, denen die VOB, Ausgabe 2006, zugrunde liegt, werden nach der VOB, Ausgabe 2006, abgewickelt.
- Im Interesse der einheitlichen Geltung der VOB 2009 ist ab dem 11.06.2010 auch Abschnitt 1 der VOB/A (nationale Vergabeverfahren) sowie der Teile B der VOB 2009 anzuwenden.
- Die VOB – Teil C enthält 62 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). Gegenüber der letzten Ausgabe wurden 19 ATV'n fachtechnisch überarbeitet. Die ATV DIN



Seite 3 von 4

18310 wurde zurückgezogen. Alle übrigen ATV'n wurden redaktionell überarbeitet. Alle ATV'n haben den Ausgabestand April 2010 erhalten.

- Die VOB -Teile B und C- sind bei allen Bauverträgen als Ganzes zu vereinbaren.
- Die VOB 2009 ist bereits im Bundesanzeiger Nr. 155a vom 15.10.2009 veröffentlicht worden.
- Die Änderungen in den Teilen A, B und C werden in einem gesondertem Erlass noch erläutert.

Die VOB steht im Internet unter "www.bmvbs.de" in der Rubrik "Bauwesen / Bauauftragsvergabe)" sowie im WSV-Intranet zur Verfügung.

b) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL

- Die Pflicht zur Anwendung des Abschnittes 2 der VOL/A für Vergaben gemäß EG-Vergaberecht ergibt sich aus § 4 VgV über die Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Teil I des Erlasses).
- Bereits vor dem 11.06.2010 ausgeschriebene Liefer- und Dienstleistungen, denen die VOL, Ausgabe 2006, zugrunde liegt, werden nach der VOL, Ausgabe 2006, abgewickelt.
- Im Interesse der einheitlichen Geltung der VOL 2009 ist ab dem 11.06.2010 auch Abschnitt 1 der VOL/A (nationale Vergabeverfahren) anzuwenden.
- Die VOL -Teil B- (Ausgabe 2009) ist bei allen Liefer- und Dienstleistungsverträgen nach VOL als Ganzes zu vereinbaren.
- Die VOL 2009 ist bereits im Bundesanzeiger Nr. 196a vom 29.12.2009 veröffentlicht worden.
- Da zum Zeitpunkt der Verkündung der VgV noch keine aktuellen Formblätter für die Vergabeverfahren gemäß der neuen Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen vorliegen, ist ab diesem Zeitpunkt von § 23, Satz 2 VgV Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass Vergabeverfahren, bei denen keine elektronische Angebotsabgabe möglich ist, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig sind. Vergabeverfahren sind dann ausschließlich über die e-Vergabe Plattform des Bundes unter Vereinbarung der VOL 2006 sowie Anwendung der hierfür zur Verfügung stehenden Formblätter möglich.
- Die Änderungen im Teil A der VOL 2009 werden zu gegebenem Zeitpunkt in einem gesondertem Erlass erläutert.

Die VOL steht im Internet unter "www.bmwi.de" in der Rubrik: "Wirtschaft / Wirtschaftspolitik / Öffentliche Aufträge" und im WSV-Intranet zur Verfügung.

c) Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF

- Die Pflicht zur Anwendung der VOF ergibt sich aus § 5 VgV über die Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe Teil I des Erlasses).





Seite 4 von 4

- Bei der Vergabe von Leistungen, deren Auftragswerte unter den EG-Schwellenwerten liegen, ist die VOF sinngemäß anzuwenden.
- Bereits vor dem 11.06.2010 ausgeschriebene (Bekanntmachung ist erfolgt) Vorhaben, denen die VOF, Ausgabe 2006, zugrunde liegt, werden nach der VOF, Ausgabe 2006, abgewickelt.
- Die VOF 2009 ist bereits im Bundesanzeiger Nr. 185a vom 08.12.2009 veröffentlicht worden.
- Da zum Zeitpunkt der Verkündung der VgV noch keine aktuellen Formblätter für die Vergabeverfahren gemäß der neuen Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen vorliegen, ist ab diesem Zeitpunkt von § 23, Satz 2 VgV Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass Vergabeverfahren, bei denen keine elektronische Angebotsabgabe möglich ist, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig sind. Vergabeverfahren sind dann ausschließlich über die e-Vergabe Plattform des Bundes unter Vereinbarung der VOF 2006 sowie Anwendung der hierfür zur Verfügung stehenden Formblätter möglich.
- Die Änderungen werden zu gegebenem Zeitpunkt in einem gesondertem Erlass erläutert.

Die VOF steht im Internet unter "www.bmwi.de" in der Rubrik: "Wirtschaft / Wirtschaftspolitik / Öffentliche Aufträge" und im WSV-Intranet zur Verfügung.

III. Sonstiges

Für die Beschaffung der Vergabe- und Vertragsordnungen wird **keine** Sammelbestellung durchgeführt.

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 21 03 unter Abschnitt 1.1, in die VV-WSV 21 06 unter Abschnitt 1 sowie in die VV-WSV 21 08, Teil 5, Anlage 7 aufgenommen.

Zusatz für WSV-Dienststellen

Dieser Erlass wird per E-Mail an alle WSV-Dienststellen versandt. Ein postalischer Versand erfolgt parallel nur an die Bundesober- und Mittelbehörden.

Im Auftrag
Berthold Tiefenbach

Anlage: Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

